# Gegenüberstellung Satzung

**der Gemeinde Am Mellensee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindereinrichtungen in der Gemeinde Am Mellensee (Kita-Satzung)**

| Satzung | Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Am Mellensee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindereinrichtungen in der Gemeinde Am Mellensee (Kita-Satzung) vom ……(Beschlussdatum der Änderungssatzung einfügen) |
|---|---|
| **der Gemeinde Am Mellensee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindereinrichtungen in der Gemeinde Am Mellensee (Kita-Satzung)**<br><br>Auf der Grundlage des §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) 18. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 15 KommunalrechtsreformAnpassungsG vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, S.384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2010, (GVBl. I Nr. 25) und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 02. Mai 2005; Vierte Vertragsänderung vom 17. Februar 2010 hat die Gemeindevertretung Am Mellensee am 18. August 2010 folgende Satzung beschlossen: | Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16, S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, Nr. 17) hat die Gemeindevertretung Am Mellensee am …….. die Erste Satzung zur Änderung der der Satzung der Gemeinde Am Mellensee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindereinrichtungen in der Gemeinde Am Mellensee (Kita-Satzung) vom 18.08.2010 beschlossen:<br><br>**Artikel 1**<br>**Änderung der Kita-Satzung**<br><br>Die Satzung der Gemeinde Am Mellensee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindereinrichtungen in der Gemeinde Am |

| | |
|---|---|
| | Mellensee (Kita-Satzung) vom 18.08.2010 wird wie folgt geändert: |
| **§ 5**<br>**Zahlungspflicht**<br>1. Die Zahlungspflicht der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindereinrichtung bzw. der Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.<br>Beginnt die Betreuung eines Kindes innerhalb eines Monats, wird die für diesen Monat fällige Gebühr anteilig erhoben.<br>2. Unter Angabe der Personenkontonummer ist die Gebühr anhand des erstellten Bescheides zu überweisen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend war. | **§ 5**<br>***1. § 5 wird wie folgt geändert:*** |
| 3. Die Benutzungsgebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist bis zum 15. eines Monats fällig. Ein Monat ist beitragsfrei. Mit der Gewährung des beitragsfreien Mo- | ***a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:***<br>„3. Die Benutzungsgebühr wird für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt. Die Jahresgebühr ist in zwölf Monatsraten jeweils am 15. eines Monats fällig. Entsteht die Gebührenpflicht |

| | |
|---|---|
| nats (Dezember) sind alle Ausfallzeiten in der Betreuung der Kinder (z.B. durch Krankheit, Urlaub oder Schließtage und -zeiten in der Kindereinrichtung oder Tagespflegestellen) abgegolten. Anspruch auf den beitragsfreien Monat besteht nur für ein volles Kalenderjahr, d.h. Abschluss des Betreuungsvertrages ab 01. eines Kalenderjahres (ohne Eingewöhnungszeit).<br>4. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.<br><br>5. Nicht gezahlte Gebühren gegenüber der Gemeinde Am Mellensee verhindern die Neuaufnahme nach § 2 dieser Satzung.<br><br>. | erst während des Kalenderjahres wird diese für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit entsteht ebenfalls zum<br>15. eines Monats.<br><br>***b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:***<br>„4. Sofern die Personensorgeberechtigten einen zusammenhängenden Urlaub von 10 Werktage für den Krippen- und Kindergartenbereich und 15 Werktage Hortbereich in Anspruch nehmen, in denen auf die kommunale Kindertagesbetreuung verzichtet wird, wird ein beitragsfreier Monat (Dezember) gewährt. Mit der Gewährung des beitragsfreien Monats (Dezember) sind alle Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes (z.B. durch Krankheit, Urlaub oder Schließtage in der Kindereinrichtung oder Tagespflegestelle) abgegolten. Anspruch auf den beitragsfreien Monat besteht nur, wenn die Kinderbetreuung für ein volles Kalenderjahr d. h. Abschluss des Betreuungsvertrages ab 01. eines Kalenderjahres (ohne Eingewöhnungszeiten) erfolgt ist.“<br><br>**c) Abs. 4 wird Abs. 5 und Abs. 5 wird Abs. 6** |

| | |
|---|---|
| **§ 9**<br>**Schließtage und -zeiten**<br>1. **Kindereinrichtungen:**<br><br>a.) Schließzeiten werden grundsätzlich in den Sommerferien für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt für 14 zusammenhängende Tage und von Kinder im Hortbereich für 21 zusammenhängende Tage durchgeführt.<br>Weiterhin sind einzelne Brückentage gleich Schließtage. Bis zu 3 Fortbildungstage im Jahr sind den Eltern der jeweiligen Kindereinrichtung mindestens 8 Wochen vorher bekanntzugeben.<br>Die Schließzeiten und Schließtage sind bis spätestens 31.10. für das Folgejahr bekanntzugeben.<br><br>b.) Die Kindereinrichtungen bleiben in der Zeit vom (einschließlich) 24.12. bis (einschließlich) 31.12. des Jahres geschlossen. Bei nachgewiesenem Bedarf ist die Unterbringung in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Am Mellensee möglich.<br><br>2. **Tagespflegestellen:**<br>Schließtage und –zeiten sind durch Urlaub der Tagesmutter möglich. Die Tagesmutter regelt die hierfür notwendige Vertretung eigenständig. | ***2. § 9 wird wie folgt geändert:***<br>***a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:***<br>„1. Schließzeiten werden grundsätzlich in den Sommerferien für die Betreuung von Kindern<br>bis zum Schuleintritt für 10 Werktagen zusammenhängend in den Kindertagesstätten<br>Kita „Abenteuerland“ OT Klausdorf<br>Bei nachgewiesenem Bedarf ist die Unterbringung in der Kita „Mäusetreff“ OT Rehagen<br><br>Kita „Mäusetreff“ OT Rehagen<br>Bei nachgewiesenem Bedarf ist die Unterbringung in der Kita „Abenteuerland“ OT Klausdorf<br><br>und für Kinder ab der 1. Klasse für 15 zusammenhängende Werktage<br>Hort „Knallbonbon“ OT Sperenberg;<br>Bei nachgewiesenem Bedarf ist die Unterbringung im Hort Mellensee<br><br>Hort Mellensee OT Mellensee<br>Bei nachgewiesenem Bedarf ist die Unterbringung im Hort „Knallbonbon“ OT Sperenberg, möglich.<br><br>Weiterhin sind einzelne Brückentage gleich Schließtage.<br>Alle Kindereinrichtungen bleiben in der Zeit vom (einschließlich) 24.12. bis (einschließlich) 31.12. des Jahres geschlossen.<br><br>Die Schließzeiten und Schließtage sind bis spätestens 31.10. für das Folgejahr bekanntzugeben.“<br><br>***b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst;***<br>Die Kindertagesstätten Kita „Storchennest“ OT Saalow<br>und Kita „Wirbelwind“ OT Sperenberg<br>führen in den Jahren 2018 – 2020 ein Projekt durch und haben |

| | |
|---|---|
| | keine Schließzeiten in<br>den Sommerferien.<br>Ausnahmen, wie z.B. bei Durchführung von Baumaßnahmen, werden mit eine Frist von mindestens 8 Wochen vorher bekanntgegeben.<br>Die Betreuung der Kinder wird nach Aufnahmekapazität der anderen Einrichtungen zu diesem Zeitpunkt geregelt<br><br>Weiterhin sind einzelne Brückentage gleich Schließtage.<br>Beide Kindereinrichtungen bleiben in der Zeit vom (einschließlich) 24.12. bis (einschließlich) 31.12. des Jahres geschlossen.<br><br>***c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:***<br>„3**.** In allen Kindertagestätten der Gemeinde können bis zu 3 Fortbildungstage jährlich durchgeführt werden. An diesen Tagen sind die Kindereinrichtungen geschlossen. Den Eltern der Kinder, die in der jeweiligen Kindereinrichtung betreut werden, sind die Fortbildungstage jeweils mindestens 8 Wochen vorher bekanntzugeben.“<br><br>***d.) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:***<br>„4. Tagespflegestellen:<br>Bei Tagespflegestellen sind Schließtage und –zeiten durch Urlaub der Tagesmutter möglich. Die Tagesmutter regelt die hierfür notwendige Vertretung eigenständig“<br><br>**In-Kraft-Treten**<br><br>Diese Erste Satzung zur Änderung der Kita-Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. |

| | |
|---|---|
| Am Mellensee, 19.08.2010<br><br>F. Broshog<br>Bürgermeister | Am Mellensee, ……..<br><br>Broshog<br>Bürgermeister<br><br>**Bekanntmachungsanordnung**<br><br>Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Am Mellensee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindereinrichtungen in der Gemeinde Am Mellensee (Kita-Satzung) vom 18.08.2010 wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,<br>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,<br>b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,<br>c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,<br>d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft. |

| | |
|---|---|
| | Am Mellensee, ……<br><br><br><br>Broshog<br>Bürgermeister |
| | |